



Satzung der Stadt Tharandt über das Erheben einer Hundesteuer in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 10. Oktober 2001 und in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung

Aufgrund des § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in jeweils gültiger Fassung hat der Stadtrat zu Tharandt in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 1999 folgende Hundesteuersatzung bzw. am 08.10.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Tharandt erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Tharandt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass dieser älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich im Gebiet der Stadt Tharandt aufhalten und hier keine Hauptwohnung im melderechtlichen Sinne bewohnen, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert haben.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 45,00 Euro.
- (2) Der Steuersatz für das Halten eines sogenannten Kampfhundes beträgt im Kalenderjahr 300,00 Euro.
- (3) Als Kampfhunde gelten solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere: Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino/Neapolitano, Fila-Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dog-Agentino, römischer Kampfhund, chinesischer Kampfhund, Bandog und Bulldogge.
- (4) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 und 2 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird für das Halten von folgenden Hunden auf Antrag gewährt: Blindenführhunde; Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfebedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen; Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird; Hunde von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind und die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird bzw. die Hunde sich in der Ausbildung dazu befinden; Hunde, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden, die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt wurde; Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen; Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind; Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl; Hunde, die zum Bewachen von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern beim Ausüben des Wachdienstes benötigt werden; abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden; Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Schutzhundeprüfung III oder die Rettungshunde-Tauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben; Hunde mit Jagdgebrauchshundeprüfung bzw. Hunde, die sich in der Ausbildung dazu befinden und nicht älter als drei Jahre sind, die von Jagdpächtern oder Eigenjagdbesitzern gehalten werden.
- (2) Werden in Absatz 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten letztgenannte Hunde als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 4.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Steuersatzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden, der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind, über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden, aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung

- (1) Für das Gewähren von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres maßgebend, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem ersten Tag des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind; der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde; in den Fällen des § 9, wenn die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht, keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 11 Entrichten der Steuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Die Steuer ist am 1. Januar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das versteuerbare Alter erreicht hat, der Stadt anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonates erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Absatz 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird in jedem Kalenderjahr beim Entrichten der Hundesteuer von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

(3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 SächsKAG handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, der Verpflichtung zum sichtbaren Anbringen der Steuermarke am Hund nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hundesteuersatzungen der früheren Gemeinden Kurort Hartha und Pohrsdorf sowie der früheren Stadt Tharandt außer Kraft.

Tharandt, den 16. Dezember 1999 bzw. 10. Oktober 2001

gez. Hagen Sommer
Bürgermeister